

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2010 — 720

[C - 2010/00080]

26 JULI 1962. — Wet betreffende de rechtspleging bij hoogdringende omstandigheden inzake onteigening ten algemene nutte. — Officieuze coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de wet van 26 juli 1962 betreffende de rechtspleging bij hoogdringende omstandigheden inzake onteigening ten algemene nutte (*Belgisch Staatsblad* van 31 juli 1962), zoals ze werd gewijzigd bij de wet van 6 april 2000 tot wijziging, wat de interesten op het terug te betalen gedeelte van de onteigeningsvergoeding betreft, van artikel 18 van de wet van 17 april 1835 op de onteigening ten algemene nutte en artikel 21 van de wet van 26 juli 1962 betreffende de rechtspleging bij hoogdringende omstandigheden inzake onteigening ten algemene nutte (*Belgisch Staatsblad* van 17 mei 2000).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2010 — 720

[C - 2010/00080]

26 JUILLET 1962. — Loi relative à la procédure d'extrême urgence en matière d'expropriation pour cause d'utilité publique. — Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de la loi du 26 juillet 1962 relative à la procédure d'extrême urgence en matière d'expropriation pour cause d'utilité publique (*Moniteur belge* du 31 juillet 1962), telle qu'elle a été modifiée par la loi du 6 avril 2000 modifiant, en ce qui concerne les intérêts dus sur la partie à rembourser de l'indemnité d'expropriation, l'article 18 de la loi du 17 avril 1835 sur l'expropriation pour cause d'utilité publique et l'article 21 de la loi du 26 juillet 1962 relative à la procédure d'extrême urgence en matière d'expropriation pour cause d'utilité publique (*Moniteur belge* du 17 mai 2000).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2010 — 720

[C - 2010/00080]

**26. JULI 1962 — Gesetz über das Dringlichkeitsverfahren in Sachen Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit
Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache**

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in Sachen Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit, so wie es abgeändert worden ist durch das Gesetz vom 6. April 2000 zur Abänderung hinsichtlich der auf den zu erstattenden Teil der Enteignungsentschädigung erhobenen Zinsen von Artikel 18 des Gesetzes vom 17. April 1835 über die Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit und Artikel 21 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in Sachen Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

MINISTERIUM DER ÖFFENTLICHEN ARBEITEN

26. JULI 1962 — Gesetz über das Dringlichkeitsverfahren in Sachen Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit

Artikel 1 - Wenn der König feststellt, dass die sofortige Inbesitznahme einer oder mehrerer unbeweglicher Güter für den Nutzen der Allgemeinheit unerlässlich ist, erfolgt die Enteignung dieser unbeweglichen Güter gemäß folgenden Regeln.

Art. 2 - Nacheinander und zum gleichen Zweck verfügte Enteignungen gelten für die Schätzung des Wertes der enteigneten unbeweglichen Güter als ein Ganzes.

Art. 3 - In Ermangelung einer Vereinbarung zwischen den Parteien reicht der Enteigner bei der Kanzlei des aufgrund der Belegenheit der Güter zuständigen Friedensgerichts neben dem Königlichen Erlass, der zur Enteignung ermächtigt, und einem Plan der zu enteignenden Parzellen einen Antrag ein, damit der Friedensrichter Tag und Uhrzeit festlegt, wo Enteigner, Eigentümer und Nießbraucher der vorerwähnten Parzellen vorgeladen werden, um am Ort der zu enteignenden Parzellen vor dem Richter zu erscheinen.

Der Königliche Erlass und der Plan bleiben bei der Kanzlei hinterlegt, wo Interessehabende sie bis zur Regelung der vorläufigen Entschädigung kostenlos einsehen können.

Art. 4 - Innerhalb acht Tagen nach Einreichen des Antrags bestimmt der Richter durch Beschluss Tag und Uhrzeit des Erscheinens, das spätestens am einundzwanzigsten Tag nach Antragseinreichung anberaumt wird.

Durch den gleichen Beschluss bestellt der Richter einen Sachverständigen für die Erstellung des Ortsbefundes und die Schätzung des Wertes der unbeweglichen Güter.

Art. 5 - Mindestens acht Tage vor dem für das Erscheinen festgelegten Tag lädt der Enteigner die Eigentümer und die Nießbraucher vor, am Tag und zu der Uhrzeit, die der Richter festgelegt hat, vor Ort anwesend zu sein und der Erstellung des Ortsbefundes beizuwohnen.

Der Vorladung geht eine Abschrift folgender Unterlagen voran:

1. des Königlichen Erlasses, in dem die Enteignung verfügt wird,
2. des vom Enteigner eingereichten Antrags,
3. des richterlichen Beschlusses.

Außerdem wird in der Vorladung das Angebot, das der Enteigner dem Geladenen für den Erwerb der unbeweglichen Güter unterbreitet hat, vermerkt.

Der vom Richter bestellte Sachverständige wird von diesem Richter geladen, um dem Erscheinen der Parteien beizuwohnen.

Art. 6 - Sobald der Geladene die Vorladung erhalten hat, muss er Dritte, die aufgrund eines Mietverhältnisses, eines Nutzungspfandrechts, der Nutzung oder der Bewohnung ein Interesse an der Enteignung haben, über die betriebene Enteignung, Tag, Uhrzeit und Ort des Erscheinens vor dem Richter und die Erstellung eines Ortsbefundes unterrichten.

Art. 7 - An dem für das Erscheinen festgelegten Tag lässt der Richter ohne weiteres Verfahren und ohne dass daraus eine Verzögerung entstehen darf Interesse habende Dritte, die einen diesbezüglichen Antrag stellen, als beitretende Partei zu.

Nachdem der Richter die Bemerkungen der anwesenden Parteien angehört hat, prüft er, ob ordnungsgemäß Klage erhoben wurde, die gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt wurden und der Landentnahmeplan für das Eigentum gilt, dessen Enteignung betrieben wird. Die anwesenden Beklagten müssen zur Vermeidung des Falls sämtliche Einreden, die sie meinen erheben zu können, gleichzeitig vorbringen. Der Friedensrichter entscheidet spätestens achtundvierzig Stunden nach dem Erscheinen in einem einzigen Urteilsspruch über das Ganze.

Berufung gegen das Urteil, mit dem der Richter die Klage des Enteigners abweist und entscheidet, dass es daher keinen Grund gibt, mit der Enteignung fortzufahren, wird innerhalb fünfzehn Tagen nach Urteilsverkündung eingelegt. Die Ladungsfrist beträgt immer acht Tage; die Berufungsschrift enthält zur Vermeidung der Nichtigkeit die gegen das Urteil vorgebrachten Beschwerdegründe. Weitere Beschwerdegründe können nicht berücksichtigt werden. Im Berufungsverfahren wird bei der Einleitungssitzung oder spätestens acht Tage danach entschieden.

Art. 8 - Wenn der Richter dem Antrag des Enteigners stattgibt, legt er im gleichen Urteil durch eine ungefähre Schätzung die Höhe des Entschädigungsvorschusses fest, die der Enteigner pauschal den beklagten und den als Beitretende zugelassenen Parteien zahlt. Die Höhe des Vorschusses muss mindestens 90 Prozent der vom Enteigner angebotenen Summe betragen.

Gegen dieses Urteil kann keine Berufung eingelegt werden. Es wird in das Register des zuständigen Leiters des Hypothekenamtes übertragen und hat gegenüber Dritten die gleiche Wirkung wie die Übertragung einer Übertragungsurkunde.

Die Kanzlei des Gerichts schickt dem Enteigner innerhalb fünf Tagen eine Ausfertigung des Urteils; außerdem übermittelt sie im gleichen Zeitraum vier beglaubigte Abschriften des vorerwähnten Urteils an den Gesellschaftssitz der enteignenden Einrichtung und, wenn es sich dabei um den Staat handelt, an den Sitz der Zentralverwaltung, die von dem Minister abhängt, für dessen Rechnung das Enteignungsverfahren durchgeführt wird, dies auch bei Wohnsitzwahl an einem anderen Ort.

Art. 9 - Aufgrund des Urteils und ohne dass es im Voraus zugestellt werden muss, hinterlegt der Enteigner bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse die vom Richter festgelegte Summe.

Die in Hinblick auf die Hinterlegung erfolgte Zahlungsanweisung ist von der vorherigen Erteilung eines Sichtvermerks des Rechnungshofes befreit; sie ist den in Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Mai 1846 aufgestellten Regeln unterworfen.

Die Kasse übermittelt innerhalb fünf Tagen nach Hinterlegung eine beglaubigte Abschrift des Hinterlegungsscheins für den Entschädigungsvorschuss an den Gesellschaftssitz der enteignenden Einrichtung und, wenn es sich dabei um den Staat handelt, an den Sitz der Zentralverwaltung, die von dem Minister abhängt, für dessen Rechnung das Enteignungsverfahren durchgeführt wird, dies auch bei Wohnsitzwahl an einem anderen Ort.

Auf der Grundlage des Urteils und der nach dem Datum der Übertragung dieses Urteils ausgestellten Bescheinigung, dass das enteignete unbewegliche Gut hypothekefrei ist, hat der Angestellte der Hinterlegungs- und Konsignationskasse den Betrag der hinterlegten Entschädigung auszuhändigen, sofern keine Drittpfändung oder Vorpfändung bei einem Drittschuldner der hinterlegten Geldsummen vorliegt.

Wenn die Bescheinigung nicht vorgelegt oder wenn nicht nachgewiesen wird, dass die Dritt- oder Vorpfändung aufgehoben wurde, oder wenn das Urteil, in dem die Entschädigung festgelegt wird, die jeweiligen Rechte des Eigentümers, des Nießbrauchers beziehungsweise der Interesse habenden Dritten, die als beitretende Partei zugelassen sind, nicht geregelt hat, kann die Zahlung nur auf richterlichen Beschluss erfolgen.

Art. 10 - Im Anschluss an das Erscheinen vor Ort erstellt der vom Richter bestellte Sachverständige den Ortsbefund.

Der Enteigner, die Eigentümer, die Nießbraucher und die Interesse habenden Dritten, die als beitretende Partei zugelassen sind, können diesen Vorgängen beiwohnen und dem Ortsbefund jegliche zweckdienliche Bemerkungen hinzufügen lassen. Ihre Anwesenheit wird ebenfalls vermerkt.

Dritte, die aufgrund eines Mietverhältnisses, eines Nutzungspfandrechts, der Nutzung oder der Bewohnung ein Interesse an der Enteignung haben und nicht vor Gericht beigetreten sind, können bei der Erstellung des Ortsbefundes als beitretende Partei zugelassen werden, jedoch ohne dass daraus irgendeine Verzögerung der Vorgänge entstehen darf.

Der Ortsbefund wird innerhalb fünfzehn Tagen nach Erscheinen vor Ort bei der Kanzlei hinterlegt.

Am Tag der Hinterlegung schickt der Sachverständige dem Enteigner per Einschreiben die vom Richter bestimmte Anzahl beglaubigter Abschriften des Ortsbefundes. Eine zusätzliche Abschrift muss an den Gesellschaftssitz der enteignenden Einrichtung übermittelt werden und, wenn es sich dabei um den Staat handelt, an den Sitz der Zentralverwaltung, die von dem Minister abhängt, für dessen Rechnung das Enteignungsverfahren durchgeführt wird, dies auch bei Wohnsitzwahl an einem anderen Ort.

Art. 11 - Der Enteigner nimmt das enteignete Gut in Besitz, nachdem er den beklagten oder als Beitretende zugelassenen Parteien eine beglaubigte Abschrift folgender Unterlagen zugestellt hat:

1. des Urteils, in dem die Höhe des Entschädigungsvorschusses festgesetzt wird,
2. des Hinterlegungsscheins der Hinterlegungs- und Konsignationskasse in Bezug auf den Entschädigungsvorschuss,
3. des Ortsbefundes.

Im Anschluss an diese Zustellung kann er beim Richter einen Beschluss zur Besitzeinweisung der enteigneten unbeweglichen Güter beantragen; dieser Beschluss wird vom Richter sogleich unten auf dem Original der in Absatz 1 erwähnten Zustellungsurkunde angebracht.

Art. 12 - Der Sachverständige, der aufgrund von Artikel 4 vom Richter bestellt worden ist, hinterlegt bei der Kanzlei einen Bericht, der eine begründete Veranschlagung für die von ihm vorgeschlagene Entschädigung und die für die Bestimmung der Entschädigung zweckdienlichen Angaben enthält.

Die Hinterlegung erfolgt innerhalb dreißig Tagen nach Erscheinen der Parteien vor dem Richter. Der Richter kann diesen Zeitraum um dreißig Tage verlängern, wenn er es als notwendig erachtet. Der Sachverständige hinterlegt gleichzeitig mit seinem Bericht so viele beglaubigte Abschriften, wie Parteien im Verfahren sind.

Art. 13 - Der Richter legt Tag und Uhrzeit für das Erscheinen der Parteien und des Sachverständigen fest.

Mindestens acht Tage vor dem für das Erscheinen festgelegten Tag lädt der Greffier die Parteien und den Sachverständigen. Der an die Parteien gerichteten Ladung wird eine Abschrift des Sachverständigenberichts beigelegt.

Art. 14 - Zu dieser Sitzung lässt der Richter ohne weitere Formalität und ohne Verzögerung eventuell Interesse habende Dritte, die noch einen diesbezüglichen Antrag stellen sollten, als beitretende Partei zu.

Nachdem der Richter die anwesenden Parteien und den Sachverständigen angehört hat, bestimmt er vorläufig die Höhe der für die Enteignung geschuldeten Entschädigung.

Gegen sein Urteil, das spätestens dreißig Tage nach Einreichen des Berichts verkündet wird, kann keine Berufung eingelegt werden. Eine Ausfertigung des Urteils wird dem Enteigner innerhalb zehn Tagen nach Verkündung zugeschickt.

Art. 15 - Aufgrund des Urteils und ohne dass es zugestellt sein muss, hinterlegt der Enteigner innerhalb eines Monats nach Urteilsverkündung bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse den Betrag der vorläufigen Entschädigung, der über den Betrag des Entschädigungsvorschusses hinausgeht.

Innerhalb zehn Tagen nach Hinterlegung sendet er den beklagten oder als Beitretende zugelassenen Parteien eine Abschrift:

1. des Urteils, in dem der Betrag der vorläufigen Entschädigung festgesetzt wird,
2. des Hinterlegungsscheins der Hinterlegungs- und Konsignationskasse in Bezug auf die Entschädigungsergänzung.

Ansonsten kann der Enteignete aufgrund desselben Urteils verlangen, dass der Enteigner die Ingebrauchnahme des unbeweglichen Gutes aussetzt.

Die Abhebung der bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse hinterlegten Summen erfolgt unter den in Artikel 9 Absatz 4 und 5 vorgesehenen Bedingungen; die Vorlage einer neuen hypothekarischen Bescheinigung kann jedoch nicht verlangt werden.

Art. 16 - Die vom Richter zuerkannten vorläufigen Entschädigungen werden endgültig, wenn innerhalb zweier Monate nach Versand der in Artikel 15 Absatz 2 vorgesehenen Unterlagen keine der Parteien deren Revision beim Gericht Erster Instanz beantragt hat.

Die Revisionsklage kann ebenfalls auf die Regelwidrigkeit der Enteignung gegründet sein. Sie wird vom Gericht nach den Regeln des Zivilprozeßgesetzbuches untersucht.

Art. 17 - § 1 - Wenn nach Ablauf einer Frist von vierzig Tagen ab dem Tag, an dem der in Artikel 3 erwähnte Antrag eingereicht wurde, der Enteigner die Abschriften des Ortsbefundes nicht erhalten hat, kann er das unbewegliche Gut ungeachtet ihm zugestellter Einsprüche in Besitz nehmen, nachdem er den beklagten oder als Beitretende zugelassenen Parteien die beglaubigten Abschriften des Urteils, in dem die Höhe des Entschädigungsvorschusses festgelegt wird, und des Hinterlegungsscheins der Hinterlegungs- und Konsignationskasse in Bezug auf diesen Vorschuss zugesendet hat und nachdem er einen Ortsbefund erstellt hat.

Der Ortsbefund wird erstellt, nachdem die beklagten oder als Beitretende zugelassenen Parteien mindestens vier volle Tage im Voraus vorgeladen worden sind, am Tag und zu der Uhrzeit, die in der Vorladung festgelegt werden, bei der Erstellung des Befundes anwesend zu sein, und sie in Kenntnis gesetzt wurden, dass der Ortsbefund sowohl in ihrer Anwesenheit als auch in ihrer Abwesenheit erstellt wird. Unter den gleichen Bedingungen wird die Gemeindeverwaltung ersucht, ein Mitglied abzuordnen, um bei der Erstellung des Ortsbefundes anwesend zu sein. Eine Ausfertigung des Ortsbefundes wird den Erschienenen übergeben und den säumigen Personen zugesendet.

§ 2 - Wenn der Enteigner nach Ablauf der in § 1 erwähnten Frist Ausfertigung und Abschriften des Urteils nicht erhalten hat, ist er berechtigt, das unbewegliche Gut als Mieter in Gebrauch zu nehmen, nachdem er gemäß den Bestimmungen von § 1 Absatz 2 einen Ortsbefund erstellt hat.

Das Mietverhältnis endet am ersten Tag des Monats, der der Verkündung des Urteils folgt, in dem die vorläufige Entschädigung festgelegt wird. Die aufgrund von Miete und Schäden geschuldete Entschädigung wird gütlich festgelegt; im Streitfall wird der Friedensrichter mit der Sache befasst.

§ 3 - In beiden Fällen kann der Enteigner beim Richter einen Beschluss zur Besitzeinweisung beantragen; der Richter bringt diesen sogleich unten auf einer Ausfertigung des Ortsbefundes an.

Art. 18 - § 1 - Nichtigkeitsklagen oder Herausgabeansprüche und andere dingliche Klagen können die Enteignung weder aussetzen, noch deren Rechtswirkung verhindern; Ansprüche der Beschwerdeführer werden auf den Preis übertragen und das unbewegliche Gut ist von diesen Ansprüchen befreit.

§ 2 - Gläubiger, deren Schuldforderung mit einer Hypothek auf ein enteignetes unbewegliches Gut besichert ist, können nicht aus dem alleinigen Grund einer Stückelung ihrer Hypothek oder einer Teilung ihres Kapitals die Erstattung des Mehrbetrags ihrer Schuldforderung verlangen.

Art. 19 - § 1 - Wenn Interesse habende Dritte als Folge einer Nachlässigkeit der gemäß Artikel 5 vorgeladenen Parteien vor Verkündung des Urteils, in dem die vorläufige Entschädigung festgelegt wird, nicht vor dem Friedensrichter erscheinen, bleiben allein diese vorgeladenen Parteien ihnen gegenüber haftbar für Entschädigungen, die Letztere fordern könnten.

§ 2 - Der Sachverständige wird vom Richter von Amts wegen abberufen, wenn er zum Zeitpunkt der Inbesitznahme des unbeweglichen Gutes durch den Enteigner gemäß Artikel 17 § 1 den Ortsbefund nicht hinterlegt hat und zwanzig Tage seit dem in Artikel 4 erwähnten Erscheinen vor Gericht verstrichen sind.

Er kann auf Antrag der zuerst handelnden Partei abberufen werden, wenn er sein Sachverständigengutachten nicht innerhalb der eingeräumten Frist hinterlegt hat.

Diese Bestimmungen sind anwendbar unbeschadet des Schadenersatzes, zu dem der Sachverständige den Parteien gegenüber verpflichtet werden kann.

Durch dasselbe Urteil bestellt der Richter einen neuen Sachverständigen für die Erstellung des Sachverständigengutachtens in dem in Artikel 12 vorgesehenen Zeitraum. Der Sachverständige hört vor Hinterlegung dieses Gutachtens die Parteien an.

Art. 20 - Zusendungen, Notifizierungen und Vorladungen werden per Einschreiben übermittelt.

Hat ein Enteigneter seinen Wohnsitz im Ausland, werden Ladungen und Notifizierungen rechtsgültig dem Bürgermeister der Gemeinde übergeben, in der sich die unbeweglichen Güter befinden. Letzterer lässt sie den Adressaten so schnell wie möglich zukommen.

Art. 21 - [Wird im Lauf eines Verfahrens die Enteignungsentschädigung durch Gerichtsbeschluss verringert und infolgedessen der Enteignete zur Rückerstattung des zu viel erhaltenen Betrags verurteilt, schuldet er die Zivilfrüchte, die er bis zum Tag der Verurteilung zur Rückerstattung für diesen Betrag erhalten hat oder erhalten hätte können. Diese Zivilfrüchte entsprechen immer für den Zeitraum, in dem die Beträge bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse hinterlegt waren, dem Zinssatz dieser Kasse, und ab ihrer Abhebung dem Refinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank.

Für den Zeitraum vor dem 1. Januar 1999 belaufen sich die Zivilfrüchte auf 3 Prozent ab Abhebung der Summen bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse.]

[Art. 21 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 6. April 2000 (B.S. vom 17. Mai 2000)]

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2010 — 721

[C - 2010/00090]

28 JUNI 1971. — Wetten betreffende de jaarlijkse vakantie van de werknemers, gecoördineerd op 28 juni 1971. — Officieuze coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de wetten betreffende de jaarlijkse vakantie van de werknemers, gecoördineerd bij het koninklijk besluit van 28 juni 1971 houdende aanpassing en coördinatie van de wetsbepalingen betreffende de jaarlijkse vakantie van de werknemers (*Belgisch Staatsblad* van 30 september 1971, *err.* van 25 december 1971), zoals ze achtereenvolgens werden gewijzigd bij:

- de wet van 27 december 1973 tot opheffing van artikel 64 van de wetten betreffende de jaarlijkse vakantie van de werknemers, gecoördineerd op 28 juni 1971 (*Belgisch Staatsblad* van 11 januari 1974);

- de wet van 28 maart 1975 tot integratie van de vierde vakantieweek in de vakantieregeling van de werknemers (*Belgisch Staatsblad* van 8 april 1975);

- de wet van 13 mei 1976 tot wijziging van de wetten betreffende de jaarlijkse vakantie van de werknemers, gecoördineerd op 28 juni 1971 (*Belgisch Staatsblad* van 22 mei 1976);

- het koninklijk besluit nr. 15 van 23 oktober 1978 tot verlenging van de verjaringstermijnen van de strafvordering die in sommige sociale wetten zijn ingeschreven (*Belgisch Staatsblad* van 9 november 1978);

- de wet van 24 december 1980 betreffende de maatregelen ter verzekering van de uitvoering van de begroting 1980-1981 van Sociale Voorzorg (*Belgisch Staatsblad* van 28 januari 1981);

- het koninklijk besluit nr. 4 van 15 februari 1982 tot wijziging van de wetten betreffende de jaarlijkse vakantie van de werknemers, gecoördineerd op 28 juni 1971 (*Belgisch Staatsblad* van 20 februari 1982);

- het koninklijk besluit nr. 409 van 18 april 1986 tot wijziging van de wetten betreffende de jaarlijkse vakantie van de werknemers, gecoördineerd op 28 juni 1971 (*Belgisch Staatsblad* van 6 mei 1986);

- de programmawet van 30 december 1988 (*Belgisch Staatsblad* van 5 januari 1989, *err.* van 1 februari 1989);

- het koninklijk besluit van 1 maart 1989 tot integratie van het dubbel vakantiegeld voor twee dagen van de vierde vakantieweek van de werknemers (*Belgisch Staatsblad* van 30 maart 1989);

- de programmawet van 22 december 1989 (*Belgisch Staatsblad* van 30 december 1989, *err.* van 4 april 1990);

- de wet van 10 juni 1993 tot omzetting van sommige bepalingen van het interprofessioneel akkoord van 9 december 1992 (*Belgisch Staatsblad* van 30 juni 1993);

- de wet van 3 april 1995 houdende maatregelen tot bevordering van de tewerkstelling (*Belgisch Staatsblad* van 22 april 1995);

- de wet van 29 april 1996 houdende sociale bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 30 april 1996, *err.* van 20 augustus 1996);

- het koninklijk besluit van 27 januari 1997 houdende maatregelen ter bevordering van de werkgelegenheid met toepassing van artikel 7 § 2 van de wet van 26 juli 1996 tot bevordering van de werkgelegenheid en tot preventieve vrijwaring van het concurrentievermogen (*Belgisch Staatsblad* van 13 februari 1997);

- het koninklijk besluit van 18 februari 1997 houdende maatregelen met het oog op de ontbinding van de Regie voor Maritiem Transport ter uitvoering van artikel 3, § 1, 6°, van de wet van 26 juli 1996 strekkende tot realisatie van de budgettaire voorwaarden tot deelname van België aan de Europese Economische en Monetaire Unie (*Belgisch Staatsblad* van 26 februari 1997);

- de wet van 22 februari 1998 houdende sociale bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 3 maart 1998);

- de wet van 25 januari 1999 houdende sociale bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 6 februari 1999);

- de wet van 26 maart 1999 betreffende het Belgisch actieplan voor de werkgelegenheid 1998 en houdende diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 1 april 1999, *err.* van 10 november 1999);

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2010 — 721

[C - 2010/00090]

28 JUIN 1971. — Lois relatives aux vacances annuelles des travailleurs salariés, coordonnées le 28 juin 1971. — Coordination officielle en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officielle en langue allemande des lois relatives aux vacances annuelles des travailleurs salariés, coordonnées par l'arrêté royal du 28 juin 1971 adaptant et coordonnant les dispositions légales relatives aux vacances annuelles des travailleurs salariés (*Moniteur belge* du 30 septembre 1971, *err.* du 25 décembre 1971), telle qu'elles ont été modifiées successivement par :

- la loi du 27 décembre 1973 abrogeant l'article 64 des lois relatives aux vacances annuelles des travailleurs salariés, coordonnées le 28 juin 1971 (*Moniteur belge* du 11 janvier 1974);

- la loi du 28 mars 1975 intégrant la quatrième semaine de vacances dans le régime des vacances annuelles des travailleurs salariés (*Moniteur belge* du 8 avril 1975);

- la loi du 13 mai 1976 modifiant les lois relatives aux vacances annuelles des travailleurs salariés, coordonnées le 28 juin 1971 (*Moniteur belge* du 22 mai 1976);

- l'arrêté royal n° 15 du 23 octobre 1978 prolongeant les délais de prescription de l'action publique figurant dans certaines lois sociales (*Moniteur belge* du 9 novembre 1978);

- la loi du 24 décembre 1980 relative aux mesures pour assurer l'exécution du budget 1980-1981 de la Prévoyance sociale (*Moniteur belge* du 28 janvier 1981);

- l'arrêté royal n° 4 du 15 février 1982 modifiant les lois coordonnées du 28 juin 1971 sur les vacances annuelles des travailleurs salariés (*Moniteur belge* du 20 février 1982);

- l'arrêté royal n° 409 du 18 avril 1986 modifiant les lois relatives aux vacances annuelles des travailleurs salariés, coordonnées le 28 juin 1971 (*Moniteur belge* du 6 mai 1986);

- la loi-programme du 30 décembre 1988 (*Moniteur belge* du 5 janvier 1989, *err.* du 1^{er} février 1989);

- l'arrêté royal du 1^{er} mars 1989 portant intégration du double pécule de vacances pour deux jours de la quatrième semaine de vacances des travailleurs salariés (*Moniteur belge* du 30 mars 1989);

- la loi-programme du 22 décembre 1989 (*Moniteur belge* du 30 décembre 1989, *err.* du 4 avril 1990);

- la loi du 10 juin 1993 transposant certaines dispositions de l'accord interprofessionnel du 9 décembre 1992 (*Moniteur belge* du 30 juin 1993);

- la loi du 3 avril 1995 portant des mesures visant à promouvoir l'emploi (*Moniteur belge* du 22 avril 1995);

- la loi du 29 avril 1996 portant des dispositions sociales (*Moniteur belge* du 30 avril 1996, *err.* du 20 août 1996);

- l'arrêté royal du 27 janvier 1997 contenant des mesures pour la promotion de l'emploi en application de l'article 7, § 2 de la loi du 26 juillet 1996 relative à la promotion de l'emploi et à la sauvegarde préventive de la compétitivité (*Moniteur belge* du 13 février 1997);

- l'arrêté royal du 18 février 1997 portant des mesures en vue de la dissolution de la Régie des Transports maritimes en application de l'article 3, § 1^{er}, 6°, de la loi du 26 juillet 1996 visant à réaliser les conditions budgétaires de la participation de la Belgique à l'Union économique et monétaire européenne (*Moniteur belge* du 26 février 1997);

- la loi du 22 février 1998 portant des dispositions sociales (*Moniteur belge* du 3 mars 1998);

- la loi du 25 janvier 1999 portant des dispositions sociales (*Moniteur belge* du 6 février 1999);

- la loi du 26 mars 1999 relative au plan d'action belge pour l'emploi 1998 et portant des dispositions diverses (*Moniteur belge* du 1^{er} avril 1999, *err.* du 10 novembre 1999);